Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain am 12.12.2017 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,--.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,-- Euro.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart

25,-- Euro,

- Gerätewart

15,-- Euro,

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.1996 außer Kraft.

Lgl.-Niederhain, den 19.01.2018

Helbig

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht im Wierataler Gemeindeblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, Ausgabe-Nr. 24 Jahrgang 2018 vom 27. 01. 2018